



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1996	Nummer 25
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 3. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Justizverwaltungsdienst) vom 14. Dezember 1995	602
203302	19. 3. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 14. Dezember 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	604
2180	3. 4. 1996	Bek. d. Innenministeriums Verbot der Vereine – „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“, München – „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“, Ingolstadt – „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung“, Nürnberg.	604
221	27. 3. 1996	RdErl. d. Finanzministeriums Verteidigungslasten im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut	606
236	19. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Arbeitshilfe „Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden, Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 95)“	607
236	21. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wärmebedarfsausweise bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen	607
7831	2. 3. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung – Rinder.	607

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landeswahlleiter	
29. 3. 1996	Bek. – Landtagswahl; Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Landeswahlausschuß	609
	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
28. 3. 1996	RdErl. – Tag der Umwelt am 5. Juni 1996	609
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 28. 3. 1996	609
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1996	610

20310

I.
Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte im Justizverwaltungsdienst)
vom 14. Dezember 1995

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 4.59 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.21.21 – 1/96 –
v. 19. 3. 1996

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
(Angestellte im Justizverwaltungsdienst)
vom 14. Dezember 1995

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und*)
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst) vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. In Teil I (Allgemeiner Teil) werden
in Vergütungsgruppe Vc die Fallgruppe 14,
in Vergütungsgruppe VIb die Fallgruppen 41 und 42,
in Vergütungsgruppe VII die Fallgruppen 9, 42b und 42c,
in Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppen 12 und 13,
in Vergütungsgruppe IXb die Fallgruppe 28
sowie die Protokollnotizen Nrn. 25, 26 und 29
jeweils unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.
2. In Teil II Abschnitt T erhält Unterabschnitt I die folgende Fassung:

„I. Angestellte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

Vergütungsgruppe Vb

Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie schwierig ist, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Vc

1. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie schwierig ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

Vergütungsgruppe VIb

1. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 heraushebt, daß sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 35 vom Hundert der Gesamttätigkeit ausmachen.) – Fußnote –

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Protokollführer bei Gerichten, die in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen. (Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Protokollführer, die in Verfahren bei den Wehrdienstgerichten in gleicher Weise wie die Protokollführer in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen.) – Fußnote –

Fußnote:

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1) der Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.*)
- (Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Protokollführer bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.*)
 3. Angestellte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.*)

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.*)

Vergütungsgruppe IXb

Justizhelfer nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeitsverhältnis.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Protokollnotizen:

1. Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.
2. Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zum Beispiel:

- a) die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung der ehrenamtlichen Richter, die Besorgung der öffentlichen Zustellung und Ladung,
 - b) die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen,
 - c) die Aufgaben nach den Zählkartenanordnungen (auch in Familiensachen) und der Mitteilungen an das Bundeszentralregister, das Gewerbezentralregister und das Kraftfahrtbundesamt,
 - d) die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach der Grundbuchordnung sowie nach § 6 Abs. 4 der Grundbuchverordnung übertragenen Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie Führung des Tagebuchs, die entsprechenden Geschäfte nach §§ 28-31 der Handelsregisterverordnung, § 26 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, § 3 der Bestimmung über das Vereins- und Güterrechtsregister,
 - e) die Aufgaben des Kostenbeamten, die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe mit Zahlungsbestimmung, die Festsetzung und Anweisung der den Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern sowie den Beteiligten zu gewährenden Entschädigungen (einschl. etwaiger Vorschüsse),
 - f) die Mitwirkung bei der Überwachung von Auflagen und Weisungen nach § 153a Abs. 1 Strafprozeßordnung und dem Jugendgerichtsgesetz sowie der Lebensführung des Verurteilten nach § 453b Strafprozeßordnung und der Gnadenordnung sowie die Überwachung von Zahlungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen,
 - g) die unterschriftsreife Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen sowie Anordnungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, die Vorprüfung von Klagen und Anschuldigungsschriften, Anträgen sowie Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in Gerichtsverfahren (Spruchkörperzuständigkeit, Ermittlung des Berichterstatters, Fristwahrung, Beweisangebote in patentgerichtlichen Verfahren u. ä.), die Überprüfung fristgebundener Gebührenzahlungen in patentgerichtlichen Verfahren,
 - h) die Beantwortung von Sachstandsanfragen und Auskunftersuchen formeller Art sowie die Überwachung von Akteneinsichten in patentgerichtlichen Verfahren.
- Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch die Aufgaben als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle beim Bundesverfassungsgericht, bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes und bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.
3. Justizhelfer sind Arbeitnehmer bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben eines Justizwachtmeisters erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).
 4. Auf die dreijährige Beschäftigung können sonstige Zeiten im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber angerechnet werden.“

§ 2

Übergangsvorschrift

für die unter Teil II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) fallenden Angestellten

Für die unter Teil II Abschnitt T Unterabschnitt I der Anlage 1a zum BAT (Bund/TdL) fallenden

Angestellten, die am 31. Januar 1996 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Februar 1996 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Erhält der Angestellte am 31. Januar 1996 Vergütung (§ 26 BAT) aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage (Fußnoten-zulage) nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Februar 1996 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Allgemeines

Von den insgesamt bei Gerichten und Staatsanwaltschaften tätigen Angestellten fallen nur diejenigen Angestellten unter den Teil II Abschnitt T Unterabschnitt I, deren Tätigkeiten von den dort aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen erfaßt werden. Für Angestellte, deren Tätigkeiten nicht von den Tätigkeitsmerkmalen dieses Unterabschnitts erfaßt werden (z.B. Schreibkräfte) gelten die einschlägigen Tätigkeitsmerkmale des Allgemeinen Teils bzw. die übrigen Abschnitte des Teils II oder des Teils IV der Anlage 1a zum BAT.

2. Zu den Tätigkeitsmerkmalen:

Vergütungsgruppe IX b

Wie bisher sind Justizhelfer (bis 31. 1. 1996: Justizaus-helfer) nach mindestens dreijähriger Beschäftigung als solche im Arbeitsverhältnis in Vergütungsgruppe IX b eingruppiert. Arbeitnehmer, die nur Botendienst machen, sind keine Justizhelfer i.S. dieses Tätigkeitsmerkmals.

Vergütungsgruppe VIII

Das Tätigkeitsmerkmal ist gegenüber dem bisherigen Merkmal in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 13 des Allgemeinen Teils gestrafft worden. Da das Tätigkeitsmerkmal mit dem Hinweiszeichen * versehen ist, steigen Angestellte, die nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in die Vergütungsgruppe VII (nach Fallgruppe 2 des Allgemeinen Teils) auf.

Vergütungsgruppe VI b

a) Die neue Fallgruppe 1 entspricht der bisherigen Fallgruppe 41 der Vergütungsgruppe VI b des Allgemeinen Teils, jedoch sind die Voraussetzungen für das Erreichen dieser Fallgruppe dadurch erleichtert worden, daß künftig schon ein Fünftel schwierige Tätigkeiten (bisher ein Viertel) für das Erreichen dieser Fallgruppe ausreicht und in der Zusammenschau mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen nur noch ein Anteil von 35 v.H. der Gesamttätigkeit (bisher 40 v.H.) erreicht werden muß.

Neu ist der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

- b) Die neue Fallgruppe 2 entspricht der bisherigen Fallgruppe 42 der Vergütungsgruppe VIb des Allgemeinen Teils. Auch diese Angestellten erhalten künftig nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIb.

Vergütungsgruppe Vc

- a) Die neue Fallgruppe 1 entspricht der bisherigen Fallgruppe 14 der Vergütungsgruppe Vc des Allgemeinen Teils. Neu ist die Einräumung eines Bewährungsaufstiegs aus dieser Fallgruppe heraus in die Vergütungsgruppe Vb nach dreijähriger Bewährung.
- b) Nach der neuen Fallgruppe 2 sind Geschäftsstellenverwalter eingruppiert, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel (jedoch zu weniger als 50 v. H.) schwierig ist. Bisher konnten diese Angestellten nur nach der Fallgruppe 41 der Vergütungsgruppe VIb des Allgemeinen Teils eingruppiert sein.

3. Zur Protokollnotiz Nr. 2

Die Protokollnotiz Nr. 2 (Definition der schwierigen Tätigkeiten) ist völlig neu gefaßt und auf die wesentlichen Tätigkeiten beschränkt worden. Zugleich ist der bisherige enumerative Katalog der alten Protokollnotiz Nr. 26 zum Allgemeinen Teil durch einen Beispielkatalog ersetzt worden. Soweit die in der bisherigen Protokollnotiz Nr. 26 aufgeführten Tätigkeiten nicht in die neue Protokollnotiz Nr. 2 übernommen worden sind, muß jeweils geprüft werden, ob es sich im Quervergleich ebenfalls (weiterhin) um schwierige Tätigkeiten handelt. Aus der Nichtberücksichtigung früher als schwierig bezeichneter Tätigkeiten in der neuen Protokollnotiz kann jedenfalls nicht abgeleitet werden, daß es sich neuerdings nicht mehr um schwierige Tätigkeiten handelt. Auf der niederschriftlich festgehaltene Erklärung der Arbeitgebervertreter in den Verhandlungen am 14. Dezember 1995, daß „die Vereinbarung eines gekürzten Beispielkatalogs in der neuen Protokollnotiz Nr. 2 nicht ausschließt, bisher im enumerativen Katalog zusätzlich erfaßte Tätigkeiten weiterhin als schwierige Tätigkeiten i. S. der Tätigkeitsmerkmale zu bewerten“, weisen wir ergänzend hin.

4. Zu der Übergangsvorschrift (§ 2)

Die Vorschrift des § 2 erfaßt nur Angestellte, die am 31. Januar 1996 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Februar 1996 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat. Für die Dauer des Fortbestehens dieses Arbeitsverhältnisses gilt folgendes:

- a) Wird beim Vollzug des Tarifvertrages festgestellt, daß ein Angestellter am 31. Januar 1996 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten hat, als aus der, in der er vom 1. Februar 1996 nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert ist, verliert er den Anspruch auf die gem. § 22 BAT an sich nicht mehr zustehende Vergütung nach der Ziffer 1 des § 2 nicht automatisch. Diese Übergangsregelung steht jedoch einer Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung nicht entgegen (vgl. BAG vom 12. Februar 1975 – 4 AZR 188/74 –).
- b) Durch die Ziffer 2 wird für die Fälle, in denen die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage (Fußnotenzulage) von der Zeit einer Bewährung abhängig ist, eine Regelung über die Anrechnung von vor dem 1. Februar 1996 zurückgelegten Zeiten getroffen. Diese Zeiten sind so anzurechnen, wie sie anzurechnen wären, wenn dieser Tarifvertrag seit Beginn des Arbeitsverhältnisses bereits gegolten hätte.

– MBl. NW. 1996 S. 602.

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 14. Dezember 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.15 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.51 – 59/96 –
v. 19. 3. 1996

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 14. Dezember 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995, wird wie folgt geändert:

Abschnitt I der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.10 wird nach den Worten „Fallgruppe 2“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird die folgende Ziffer 2.11 eingefügt:
„2.11 Abschnitt T Unterabschnitt I einzige Fallgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1996 S. 604.

2180

Verbot der Vereine

- „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e. V.“, München
– „Kurdistan Kultur Zentrum e. V.“, Ingolstadt
– „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung“, Nürnberg

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 4. 1996 – IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen

Vereinsrechts vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. 3. 1996 – IF 4 – 1337.180 – 1 – bekannt:

I.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

II.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Das „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für das „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen das „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kurdischen Elternvereins e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ zu mindern. Hat der

Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an das „Kurdistan Kultur Zentrum e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

III.

1. Die Tätigkeit und Zwecke des Vereins „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ gefährden die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Der „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den „Kurdisch-Deutschen Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Kurdisch-Deutschen Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e.V.“ darstellen, oder sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kurdisch-Deutschen Kulturvereins Nürnberg und Umgebung e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den „Kurdisch-Deutschen Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens, der Forderungen und Sachen Dritter.

Die Klagen der Vereine gegen die Verbote hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteilen vom 26. 10. 1995 abgewiesen (Aktenzeichen 4 A 95.1157, 4 A 95.1168 und 4 A 95.1159). Gegen die Nichtzulassung der Revision durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben die Vereine „Komala Kurdistan – Kurdische Unabhängigkeit – Internationale Freundschaft e.V.“ und „Kurdisch-Deutscher Kulturverein Nürnberg und Umgebung e.V.“ jeweils Beschwerde erhoben, die vom Bundesverwaltungsgericht mit unanfechtbaren Beschlüssen vom 13. 2. 1996 (Az.: 1 B 22.96) und 14. 2. 1996 (Az.: 1 B 23.96) verworfen wurde.

Die drei Verbote sind damit unanfechtbar. Ihr verfügender Teil wird dementsprechend gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekanntgegeben.

Die Gläubiger der verbotenen Vereine werden gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum **10. 5. 1996** schriftlich unter **T.** Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die bis zum **10. 5. 1996** nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NW. 1996 S. 604.

221

Verteidigungslasten

Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 3. 1996 – O 1542 – 1 – III C 3

Mein RdErl. v. 23. 4. 1981 (SMBL. NW. 221) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Lohnstammkarten bzw. die entsprechenden ADV-Unterlagen	7 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Stammkarte geführt worden oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist
---	--

2. Nummern 2.1.3.1 und 2.1.3.2 werden gestrichen.

3. In Nummer 2.1.4 werden die Worte „Unterlagen bei Lohnstellen, die sich der ADV bedienen“ ersetzt durch die Worte „ADV-Unterlagen“.

4. Nach Nummer 2.1.7 wird folgende neue Nummer 2.1.8 angefügt:

2.1.8 Akten aus dem Bereich TV Soziale Sicherung (TASS)	
2.1.8.1 Personalakten-TASS	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer zuletzt dem Grunde nach anspruchsberechtigt war
2.1.8.2 Jahres-TASS-Konten bzw. die entsprechenden ADV-Unterlagen	entsprechend Nr. 2.1.3
2.1.8.3 monatliche Überbrückungsbeihilfen-Zusammenstellungen bzw. die entsprechenden ADV-Unterlagen	entsprechend Nr. 2.1.4

5. In Nummer 2.2.2.1 und 2.2.3.1 wird die Zahl „10“ jeweils durch die Zahl „5“ ersetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 606.

236

Arbeitshilfe
„Planung, Bau und Betrieb von Fernmelde-
anlagen in öffentlichen Gebäuden,
Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme
(Telekommunikation 95)“

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 19. 3. 1996 – III A 6 – B 1014 – 217

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Arbeitshilfe „Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden, Teil 1: Telekommunikationsanlagen und -systeme (Telekommunikation 95)“ aufgestellt und als Broschüre herausgegeben. Sie ersetzt die 1990 erstellte „Telekommunikation 90“ und berücksichtigt die technische Entwicklung und die vielen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Telekommunikation, insbesondere die mit der Umstellung von analoger auf digitaler Technik entstandene neue Gefährdungslage bei TK-Anlagen hinsichtlich der IT-Sicherheit.

Es wird empfohlen, die Arbeitshilfe bei der Planung und Beschaffung von Telekommunikationsanlagen und -systemen in Liegenschaften des Landes NRW anzuwenden.

Den Ausführungen über die Telekommunikationsanlagen und -systeme liegen u.a. die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Telekom AG für Monopoldienstleistungen, die Verordnung über den Datenschutz sowie die nationalen und europäischen Zulassungsvorschriften zugrunde.

Die Broschüre kann zu einem Preis von 18,10 DM/Stück zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten für Porto und Verpackung bei der

Druckerei Bernhard GmbH
Weyersbusch 8
42929 Wermelskirchen
Postfach 1265; 42905 Wermelskirchen
Tel.: (02196) 6011
Tax: (92196) 81515
bezogen werden.

Mein RdErl. v. 3. 4. 1991 – III C 6 – B 1426 – 42.3 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 607.

236

Wärmebedarfsausweise
bei der Durchführung von Bauaufgaben
des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 21. 3. 1996 – III A 3 – B 1041-3

Die Staatlichen Bauämter sind für die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzV – vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121) bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes zuständig.

Bei der Errichtung von Gebäuden des Landes sind die Bestimmungen der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzÜVO – vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1092), – SGV. NW. 75 – mit folgenden Maßnahmen zu beachten:

1. Für Gebäude nach dem ersten Abschnitt der WärmeschutzV ist der Nachweis der Begrenzung des Jahres-Heizwärmebedarfs grundsätzlich entsprechend Anlage 1 Ziffer 1 der Wärmeschutzverordnung unter Verwendung der jeweils zutreffenden Formblätter gemäß Anlage 2 zur WärmeschutzÜVO zu führen.
2. Der Wärmebedarfsausweis gemäß Anlage 3 Muster A und C zur WärmeschutzÜVO ist entsprechend der jeweiligen Baumaßnahme auszufüllen. Die in Anlage 3 Muster A freigestellten Angaben sind bei Baumaßnahmen des Landes immer auszufüllen.
Das Muster B der Anlage 3 ist bei Baumaßnahmen des Landes nicht zu verwenden.
3. Der Wärmebedarfsausweis ist der Haushaltsunterlage-Bau bzw. der Bauunterlage gem. RL Bau NW, Abschnitte C, D und E zunächst als Entwurf beizufügen.
Bei der Übergabe fertiggestellter Gebäude ist der Wärmebedarfsausweis der „Niederschrift der Übergabeverhandlung“ beizufügen.

– MBl. NW. 1996 S. 607.

7831

Verwaltungsvorschriften
zur Leukose-Verordnung – Rinder

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 3. 1996 – II C 2 – 2250-9565

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1990 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.3.1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Die Gebühr für die Blutprobenentnahme richtet sich nach dem Einfachen des Gebührensatzes nach dem Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Tierärzte, sofern nicht eine abweichende Gebührenvereinbarung zwischen den Tierärztekammern und den Kostenträgern geschlossen wird.
2. Anlage 2 zu Nummer 6.3.1 erhält die beiliegende Fassung: Anlage 2

Gesamtforderungsnachweis

für Blutprobenentnahmen bei über 2 Jahre
alten Rindern im Rahmen der
Leukose- und Brucellosediagnostik

Eingangsstempel Vet.-Amt

Tierarzt (Bitte deutlich schreiben!)

Name, Vorname		TSK-Nr.:
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		
Bankleitzahl	Kontonummer	Bezeichnung der Bank

Von den auf den anliegenden Listen lfd. Nr. 1 – angegebenen Tieren wurden von mir Blutproben entnommen.
Den hierfür zustehenden Betrag bitte ich auf mein Konto einzuzahlen.

Ort, Datum und Unterschrift des Tierarztes

Berechnung des Überweisungsbetrages

Blutprobenentnahmen:	Tiere	×	=	DM
		* DM		
Bestandsgebühr:	Bestände	×	=	DM
		* DM		
Gesamtsumme =				DM

Rechnerisch richtig	<	Durch ermächtigte Bedienstete des Vet.-Amtes	>	Sachlich richtig

Gemeindekennziffer des Kreises/der kreisfreien Stadt:

* Die zwischen den Kostenträgern und den Tierärztekammern vereinbarten Gebührensätze sind entsprechend einzutragen.

Landeswahlleiter**II.****Landtagswahl****Berufung der Beisitzer und Stellvertreter
für den Landeswahlausschuß**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 3. 1996 –
I A 4/20 – 11.00.12

Der Landtag hat gem. § 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516/SGV. NW. 1110)

Herrn Loke Mernitzka (SPD)
als Nachfolger des am 24. November 1995
aus dem Landtag ausgeschiedenen Beisitzers
Herrn Jürgen Büssow und

Herrn Ernst Martin Walsken (SPD)
als Nachfolger des zum Mitglied der Landesregierung
ernannten stellvertretenden Beisitzers
Herrn Prof. Dr. Manfred Dammeyer
in den Landeswahlausschuß berufen.

Bezug: Meine Bek. v. 26. 7. 1995 (MBL. NW. S. 1275)

– MBL. NW. 1996 S. 609.

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft****Tag der Umwelt am 5. Juni 1996**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 28. 3. 1996 – I C 4 – 56.30

Der durch die Vereinten Nationen proklamierte „Tag der Umwelt“ am 5. Juni jeden Jahres soll auch 1996 im Land Nordrhein-Westfalen in angemessener Form begangen werden. Nach dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1973 (SMBL. NW. 283) sollen an diesem Tag besondere Aktivitäten der öffentlichen Hand dazu dienen, die Bevölkerung über die Umweltproblematik und -verbesserung zu informieren und zu eigenem Engagement zu motivieren. Das Schwergewicht soll deshalb auf örtlichen Aktivitäten liegen. Der „Tag der Umwelt“ ist in diesem Jahr von den Umweltministerinnen und -ministern und Umwelt-senatoren aus Bund und Ländern unter das Motto

„Umweltvorsorge – Heute für morgen handeln“

gestellt worden. Die behördlichen Aktivitäten können allerdings auch über das Motto hinausgehen.

Für die Bezirksregierungen sollte der „Tag der Umwelt“ besonderer Anlaß sein, noch einmal in geeigneter Weise auf die Einrichtung des „Grünen Telefons“ hinzuweisen.

Alle Behörden und Einrichtungen des Landes, die Städte, Kreise und Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch entsprechende Aktivitäten hervorzuheben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport und dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

– MBL. NW. 1996 S. 609.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 28. 3. 1996**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NW. 1996 S. 1).	110
203012	12. 3. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	110
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166)	110
641	12. 3. 1996	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen	111
641	12. 3. 1996	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen	111

– MBL. NW. 1996 S. 609.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	49	erwecken. Für den Inhalt der Gesellschafterliste nach § 8 I Nr. 3 GmbHG gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.	
Personalnachrichten	50	OLG Hamm vom 18. Dezember 1995 – 15 W 413/95	53
Ausschreibungen	52	Strafrecht	
Rechtsprechung		1. StGB § 57 II Nr. 1. – Die Vollstreckung von Untersuchungshaft in einer anderen Strafsache steht der Anwendung der Erstverbüßerregelung des § 57 II Nr. 1 StGB in einem späteren Strafvollstreckungsverfahren nicht entgegen.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 30. November 1995 – 3 Ws 655 – 656/95	55
1. BGB § 823. – Behauptet der streupflichtige Anlieger, er habe die Streupflicht auf seine Mieter übertragen, so muß er substantiiert darlegen und notfalls beweisen, wie er dies geregelt und daß er die Erfüllung dieser Verpflichtung auch überwacht hat. – Die Regelung in einer Stadtordnung, wonach der Anlieger bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege innerhalb bestimmter Zeiten von Schnee und Eis freizuhalten hat, ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. – Kommt ein Fußgänger auf dem nicht geräumten Gehweg zu Fall, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Verstoß gegen das Schutzgesetz schadensursächlich war. – Herrschte überall Schnee- und Eisglätte, so rechtfertigt die Aussage des gestürzten Fußgängers, er sei „normal“ gegangen, ohne nähere Feststellungen nicht den Vorwurf, ihn treffe ein hälftiges Mitverschulden.		2. StPO §§ 261, 267; BtMG § 29 I Satz 1 Nr. 1. – Allein die Feststellung, daß der Angeklagte insgesamt 14 Gramm eines – nicht untersuchten – „Pulvers“, versteckt in seiner Unterhose, aus den Niederlanden kommend, nach Deutschland eingeführt hat und daß die den Angeklagten überprüfenden Zollbeamten das „Pulver“ als Haschisch bzw. Marihuana bezeichnet haben, rechtfertigt nicht die Überzeugung des Tatrichters, bei dem eingeführten Stoff handele es sich tatsächlich um ein solches Betäubungsmittel.	
OLG Köln vom 17. November 1995 – 19 U 37/95	52	OLG Düsseldorf vom 17. August 1995 – 5 Ss 281/95 – 81/95 I	57
2. GmbHG §§ 3, 15, 18, 40, 53, 54; BGB § 714. – Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ führt, kann die Stammeinlage einer bereits eingetragenen GmbH übernehmen. – Unbeschadet der Frage, ob bei Abtretung von Gesellschaftsanteilen die neuen Gesellschafter als Inhaber von Gesellschaftsanteilen in der Satzung aufgeführt werden dürfen, ist dies nicht zulässig, wenn durch die Anmeldung der Eindruck erweckt wird, bei den neuen Gesellschaftern handele es sich um die Gründungsgesellschafter. – Soll eine GbR als Inhaber von Geschäftsanteilen in der Satzung aufgeführt werden, sind alle Gesellschafter namentlich zu bezeichnen. Der Zusatz „mit beschränkter Haftung“ ist unzulässig, da er nur gesellschaftsinterne Bedeutung für die GbR hat, aber geeignet ist, den Anschein einer Haftungsbeschränkung der GmbH zu		Kostenrecht	
		KostO § 60 I und IV. – Ein Gesellschafter bürgerlichen Rechts ist, auch wenn er nach dem Gesellschaftsvertrag keinen Kapitalanteil aus Gesellschaftsvermögen hat, dinglich Mitberechtigter an dem der Gesellschaft gehörenden Grundstück. Mit seinem Ausscheiden wächst sein Anteil an dem Grundstück den verbleibenden Gesellschaftern an. – Mit dem Tod eines Gesellschafters einer Zweipersonengesellschaft wächst dessen Anteil am Gesamthandvermögen dem verbleibenden Gesellschafter an. – Der Fall des Eigentumserwerbs durch Anwachsung wird von der Gebührenprivilegierung des § 60 IV KostO nicht erfaßt, auch wenn der verbleibende Gesellschafter Erbe des verstorbenen Gesellschafters ist. Für die erforderliche Grundbuchberichtigung ist eine volle Gebühr zu erheben.	
		OLG Hamm vom 29. August 1995 – 15 W 243/94	58
		Hinweise auf Neuerscheinungen	60

– MBl. NW. 1996 S. 610.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569